# **GEMEINDE WINDECK**

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern"

# Stellungnahmen zur wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit "Auslegung" gemäß § 3 (2) BauGB vom 21.02.2022 bis 22.03.2022, Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB

	Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Bürger vom 03.03.2022	
	Protokoll über die Offenlegung der Änderung auf der Internetseite der Gemeinde Windeck  a) In der Zeit vom Montag den 14.02.22 / 10:30 Uhr (Erster Tag der Benachrichtigung einer Offenlegung) bis zum Freitag den 25.2.22 / 16:53 Uhr habe ich jeweils die Internetseite der Gemeinde Windeck auf meinem Handy aufgerufen  b) Über Aktuelle Meldungen und Verfahren zu 4. Änderung B-Planes sowie Klick auf das Feld >WEITER< konnte ich über den Text "Öffentliche Bekanntmachung: Verfahren zur 4. Änderung des B-Planes" folgende PDF-Datei offinen 1a583_OEffenliche_Bekanntmachung_oeffAuslegung_4.AE-BP_2-9.4.pdf. Größe der Datei 137kB, zwei Schreiben von Frau Gauß vom 14.12.2021 Inhalt: Öffentliche Auslegung vom 3.1.22 bis 3.2.22  c) Am Mittwoch den 2.3.22 wurde ich mit dem selben Prozedere auf ein anderes Dokument gelinkt. Diese Dokument hat den Dateinamen: 3a778_20221011_OEffenliche_Bekanntmachung_oeffAuslegung_4.AE-BP_2-9.4 Wiederholung.pdf. Größe der Datei 157kB, zwei Schreiben von Frau Gauß vom 7.2.20 Inhalt: Öffentliche Auslegung vom 21.2.22 bis 23.3.22  d) Dieses Prozedere habe ich mit 35 Screenshots zum Nachweis meiner Aussage dokumentiert. Es dokumentiert das in der Zeit vom 14 bis 25.2.2022 ein altes Dokument auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt war. Das ist auch der Verwaltung aufgefallen und wurde geändert.	zu 1.: Beanstandung der öffentlichen Bekanntmachung der wiederholten öffentlichen Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplan-Unterlagen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei richtet sich die ortsübliche Bekanntmachung nach landesrechtlichen Vorschriften, die durch die Hauptsatzung der Gemeinde Windeck konkretisiert werden. Diese schreibt in § 12 vor, dassöffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Windeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Windeck, www.windeck-bewegt.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, vollzogen werden. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Windeck im Eingangsflur des Rathauses I, Rathausstr. 12, 51570 Windeck, hingewiesen.  Die wiederholte öffentliche Bekanntmachung der im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 22.03.2022 stattfindenden öffentlichen Auslegung (Zeichnung am 07.02.2022) wurde entsprechend der Vorlaufrist des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 11.02.2022 auf der Homepage der Gemeinde Windeck, unter der extra dafür vorgesehenen und auf der Startseite exponiert platzierten Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" veröffentlicht. Ferner erfolgte gleichzeitig auch der Hinweis in besagtem Aushangkasten.

Menschlicher Fehler, jedoch nicht zu entschuldigen, da gesetzliche Vorgaben des BauGB vorliegen.

Sie verweisen notwendigerweise im Mitteilungsblatt und im Aushangkasten im Rathaus auf die Dokumente die Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Windeck eingestellt haben.

Der Bürger muß aber darauf vertrauen hier die "Aktuellen Dokumente" zu finden.

Durch den von mir geschilderten Fehler wurden Bürger falsch über diese "Öffentliche Bekanntmachungen" informiert und konnten dadurch eventuell ihre Rechte (Abgabe einer Stellungnahme Wahrnehmen weil der Auslegungstermin nachweislich bis zum 25.2.22 (Beweis Screenshot) mit dem alten Dokument vom 14.12.2022 angegeben war.

Das heißt: Beim Aufruf der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Windeck in der Zeit vom 14.2.22 bis 25.2.22 wurde dem Betrachter mitgeteilt, dass die Offenlegung und das Recht der Stellungnahme im Zeitraum 3.1.22 bis 3.2.22 stattgefunden hat und somit keine Stellungnahme mehr möglich ist.

Weiter möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, siehe meine Stellungnahme vom 27.1.22, das im zentralen Internetportal der Landesregierung NRW die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind die aktuellen Bauleitpläne einzustellen.

Eine Unterlassung verstößt gegen die UND-Bestimmung des §4a IV BauGB und wird vom OVG Münster als beachtlicher formeller Fehler gewertet.

Über die google Suche "bauleitplanung NRW" kann ich folgende Seite aufrufen. "www.bauleitplanung.nrw". Der Such-Text bestätigt Richtigkeit der Suche mit: ..stellen über 160 Kommunen in der NRW ihre Bauleitpläne online zur Verfügung und.....

Auf der dadurch aufgerufenen Karte (Stand 3.3.22) befindet sich eine Markierung (PIN) oberhalb von Gummersbach, jedoch keine Markierung im Bereich Windeck. Auch ein klicken auf das Wort Windeck hat keinen Erfolg.

Klickt man auf die Markierung oberhalb von Gummersbach werden entsprechende Informationen der Kommune angezeigt.

Scheinbar, aber nicht hinnehmbar, taucht hier ein ähnliches Problem auf wie am Anfang beschrieben. Ergänzt man den Link "www.bauleitplanung.nrw" mit einem "Punkt" und "de" wird man auf eine andere Karte gelinkt.

Bei der Eingabe "Windeck (Ort)" erscheint auf der Karte der Bereich der Gemeinde. Nach dem Anklicken des Wortes "Windeck" erscheinen 6 weitere Links. Jedoch kein Link der über die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung hinweist.

Das ist eindeutig nicht gesetzeskonform. Dies teile ich Ihnen hiermit nochmals mit. Bei der Beurteilung des OVG Münster wird aber bei dieser Argumentation nicht die möglichen fehlerhaften Verlinkungen oder mißverständiche Webseiten sein.

Die Gemeinde hat zwei Dokumente mit Rechtsbelehrung ins Internet gestellt die widersprüchlich sind und bei Abruf auf eine fehlerhafte Rechtsbelehrung hinweisen.

Nach § 4 a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dabei ist der Wortlaut "zusätzlich" so zu verstehen, dass die Bekanntmachung im Internet neben eine konservative Form der ortsüblichen Bekanntmachung (hier: amtliches Mitteilungsblatt) tritt, die ebenfalls verbindlich zu nutzen ist.

Parallel erfolgte daher auch am 11.02.2022 die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck, die besagte Ausgabe erreicht kostenfrei alle Haushalte.

Die Bereitstellung der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes, namentlich das BAUPORTAL.NRW, erfolgt über entsprechende Links zu den jeweiligen Unterseiten der Internetpräsenz der Gemeinden, auf denen die eingestellten Informationen zu den Bauleitplanverfahren abgerufen werden können. Auch diese Links zu den entsprechenden Unterseiten der Homepage der Gemeinde Windeck sind im BAUPORTAL.NRW hinterleget.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist neben der Angabe, wo die auszulegenden Unterlagen im Rathaus eingesehen werden können auch genau deren Verzeichnis auf der gemeindlichen Homepage benannt und verlinkt, damit diese eindeutig und benutzerfreundlich aufgerufen werden können.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist mithin ordnungsgemäß vollzogen worden.

Daran ändert auch der Einwand nichts, dass über die Rubrik "Aktuelle Meldungen" noch die erste öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 14.12.2021 abrufbar war.

Meldungen in dieser Rubrik haben entgegen den extra so bezeichneten "öffentlichen Bekanntmachungen" lediglich nachrichtlichen Charakter.

Zwar wurde der Eintrag unter "Aktuelle Meldungen" redaktionell aktualisiert – bei einer Recherche unter den "öffentlichen Bekanntmachungen" wird der Verlauf zwischen der ursprünglichen und der wiederholten öffentlichen Auslegung jedoch deutlich.

Auch der Einwand, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen seien nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich, kann aufgrund der Ausführungen zu I. 3. nicht gefolgt werden. In der Stellungnahme wird ausgeführt: "Bei der Eingabe "Windeck (Ort)" erscheint auf der Karte der Bereich der Gemeinde. Nach dem Anklicken des Wortes "Windeck" erscheinen 6 weitere Links. Jedoch kein Link der über die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung hinweist."

Auch das Schreiben der NRW Regierung vom 19.Juli 2021, indem Sie über die Einbindung der kommunalen Bauleitpläne in der Webseite "www.bauleitplanung.nrw.de" informiert werden, schützt die Verwaltung nicht davor ihre organisatorischer EDV-Fehler von zwei widersprüchlichen Dokumenten, durch eine erneute öffentliche Auslegung auszumerzen.

Dabei sehe ich, bei einer widersprüchlichen Meinung ihrerseits, der Entscheidung meines möglichen Normenkontrollantrages mit sehr großer Gelassenheit entgegen.

Diese formellen Dinge verzögert leider nur die von Ihnen bzw. vom Rat geforderte Änderung des B-Planes. Verhindert werden kann dieses Vorhaben nur durch einen Verstoß gegen geltende Gesetze.

Der Rat der Gemeinde hat die Verwaltung beauftragt einen rechtlich fundierten Ratsbeschluß über die Satzungsänderung vorzubereiten.

Es ist der Wille des Rates dieses Vorhaben durchzuführen, es ist aber der Wille des Gesetzgebers das Vorhaben auf Wunsch eines Dritten nach der Gesetzgebung überprüfen zu lassen.

Was für einen Bauherrn die Bauvoranfrage ist, müsste bei einer Gemeinde eine detaillierte Rechtsauskunft über die Machbarkeit des Vorhabens sein.

Die Gemeinde lässt sich fangen von Visionen und Fördermitteltöpfen ohne die gesetzlichen Grundlagen vorher zu prüfen.

Ich bin immer noch zu konstruktiven Gesprächen bereit. Jedoch sehe ich in der geplanten Maßnahme eine nicht notwendige Planungsfantasie.

Ich bitte Sie nochmals dem Rat vorzuschlagen auf diesem Grundstück ein sinnvolles Gebäude für die örtlichen Bürger (Seniorenresidenz, Arztzentrum oder ähnliches) über einen Investor entstehen zu lassen.

Die bezeichneten sechs Links führen zu den jeweiligen Unterseiten auf der gemeindlichen Homepage, auf denen die ortsübliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen der jeweiligen Bauleitplanverfahren abrufbar sind. Im vorliegenden Fall hätte der Link "laufende Bebauungsplanverfahren" zu den entsprechenden Unterlagen geführt.

Entgegen der in der vorliegenden Stellungnahme vertretenen Auffassung, die unterlassene Bereitstellung von Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes wäre ein beachtlicher Fehler, regelt § 214 Abs. 1 Ziffer 2 Lit. e BauGB gerade, dass es für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn die Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Hierauf kommt es eingedenk der Ausführungen zu I. 3. im vorliegenden Fall jedoch nicht an.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

2.	Bürger vom 18.03.2022	
2.1	Stellungnahme gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/9.4 in Dattenfeld – Ortskern,  Hiermit gebe ich, zusätzlich zu meiner Stellungsnahme vom 30.1.22, folgendes zu der Änderung des B-Planes, dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde zur Kenntnis.  Ich habe mit Schreiben vom 3.3.22 an Herrn Henrichs schon angekündigt das ich gegen die jetzt vorliegende Änderung ein Normenkontrollantrag stellen werde weil alte Dokumente im Internet eingestellt werden:  1.) Protokoll über die Offenlegung der Änderung auf der Internetseite der Gemeinde Windeck  a) In der Zeit vom Montag den 14.02.22 / 10:30 Uhr (Erster Tag der Benachrichtigung einer Offenlegung) bis zum Freitag den 25.2.22 / 16:53 Uhr habe ich jeweils die Internetseite der Gemeinde Windeck auf meinem Handy aufgerufen  b) Über Aktuelle Meldungen und Verfahren zu 4. Änderung B-Planes sowie Klick auf das Feld >WEITER< konnte ich über den Text "Öffentliche Bekanntmachung: Verfahren zur 4. Änderung des B-Planes" folgende PDF-Datei öffnen 1aSS3_OEffenliche Bekanntmachung_oeff_Auslegung_4.AE-BP_2-9.4.pdf. Größe der Datei 137kB, zwei Schreiben von Frau Gauß vom 14.12.2021  c) Am Mittwoch den 2.3.22 wurde ich mit dem selben Prozedere auf ein anderes Dokument gelinkt. Diese Dokument hat den Dateinamen: 3a778_20221011_0Effenliche_Bekanntmachung_oeff_Auslegung_4.AE-BP_2-9.4_ —Wiederholung.pdf. Größe der Datei 157kB, zwei Schreiben von Frau Gauß vom 7.2.20  Inhalt: Öffentliche Auslegung vom 21.2.22 bis 23.3.22  d) Dieses Prozedere habe ich mit 35 Screenshots zum Nachweis meiner Aussage  dokumentiert. Es dokumentiert das in der Zeit vom 14. bis 25.02.2022 ein altes Dokument auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt war. Das ist auch der Verwaltung aufgefallen und wurde geändert.	2.1: Beanstandung der öffentlichen Bekanntmachung der wiederholten öffentlichen Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplan-Unterlagen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei richtet sich die ortsübliche Bekanntmachung nach landesrechtlichen Vorschriften, die durch die Hauptsatzung der Gemeinde Windeck konkretisiert werden. Diese schreibt in § 12 vor, dassöffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Windeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Windeck, www.windeck-bewegt.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, vollzogen werden. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Windeck im Eingangsflur des Rathauses I, Rathausstr. 12, 51570 Windeck, hingewiesen.  Die wiederholte öffentliche Bekanntmachung der im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 22.03.2022 stattfindenden öffentlichen Auslegung (Zeichnung am 07.02.2022) wurde entsprechend der Vorlaufrist des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 11.02.2022 auf der Homepage der Gemeinde Windeck, unter der extra dafür vorgesehenen und auf der Startseite exponiert platzierten Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" veröffentlicht. Ferner erfolgte gleichzeitig auch der Hinweis in besagtem Aushangkasten.  Nach § 4 a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dabei ist der Wortlaut "zusätzlich" so zu verstehen, dass die Bekanntmachung im Internet neben eine konservative Form der ortsüblichen Bekanntmachung (hier: amtliches Mitteilungsblatt) tritt, die ebenfalls verbindlich zu nutzen ist.  Parallel erfolgte daher auch am 11.02.2022 die öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck, die besagte Ausgabe erreicht kostenfrei

Menschlicher Fehler, jedoch nicht zu entschuldigen, da gesetzliche Vorgaben des BauGB vorliegen.

Sie verweisen notwendigerweise im Mitteilungsblatt und im Aushangkasten im Rathaus auf die Dokumente die Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Windeck eingestellt haben.

Der Bürger muß aber darauf vertrauen hier die "Aktuellen Dokumente" zu finden.

Durch den von mir geschilderten Fehler wurden Bürger falsch über diese "Öffentliche Bekanntmachungen" informiert und konnten dadurch eventuell ihre Rechte (Abgabe einer Stellungnahme) NICHT wahrnehmen weil der Auslegungstermin nachweislich bis zum 25.2.22 (Beweis Screenshot) mit dem alten Dokument vom 14.12.2022 angegeben war.

#### Das heißt:

Beim Aufruf der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Windeck in der Zeit vom 14.2.22 bis 25.2.22 wurde dem Betrachter (link auf altes Dokument) mitgeteilt, dass die Offenlegung und das Recht der Stellungnahme im Zeitraum 3.1.22 bis 3.2.22 stattgefunden hat und somit keine Stellungnahme mehr möglich ist.

## II.) Internetportal der Landesregierung

Weiter möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, siehe meine Stellungnahme vom 27.1.22, das im zentralen Internetportal der Landesregierung NRW die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind die aktuellen Bauleitpläne einzustellen.

Eine Unterlassung verstößt gegen die UND-Bestimmung des §4a IV BauGB und wird vom OVG Münster als beachtlicher formeller Fehler gewertet.

Über die google Suche "bauleitplanung NRW" kann ich folgende Seite aufrufen. "www.bauleitplanung nrw". Der Such-Text bestätigt Richtigkeit der Suche mit: "stellen über 160 Kommunen in der NRW ihre Bauleitpläne online zur Verfügung und......

Auf der dadurch aufgerufenen Karte (Stand 3.3.22) befindet sich eine Markierung (PIN) oberhalb von Gummersbach, jedoch keine Markierung im Bereich Windeck. Auch ein klicken auf das Wort Windeck hat keinen Erfolg.

Klickt man auf die Markierung oberhalb von Gummersbach werden entsprechende Informationen der Kommune angezeigt.

Scheinbar, aber nicht hinnehmbar, taucht hier ein ähnliches Problem auf wie am Anfang beschrieben. Ergänzt man den Link "www.bauleitplanung.nrw" mit einem "Punkt" und "de" wird man auf eine andere Karte gelinkt.

Bei der Eingabe "Windeck (Ort)" erscheint auf der Karte der Bereich der Gemeinde. Nach

Die Bereitstellung der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes, namentlich das BAUPORTAL.NRW, erfolgt über entsprechende Links zu den jeweiligen Unterseiten der Internetpräsenz der Gemeinden, auf denen die eingestellten Informationen zu den Bauleitplanverfahren abgerufen werden können. Auch diese Links zu den entsprechenden Unterseiten der Homepage der Gemeinde Windeck sind im BAUPORTAL.NRW hinterleget.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist neben der Angabe, wo die auszulegenden Unterlagen im Rathaus eingesehen werden können auch genau deren Verzeichnis auf der gemeindlichen Homepage benannt und verlinkt, damit diese eindeutig und benutzerfreundlich aufgerufen werden können.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist mithin ordnungsgemäß vollzogen worden.

Daran ändert auch der Einwand nichts, dass über die Rubrik "Aktuelle Meldungen" noch die erste öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 14.12.2021 abrufbar war.

Meldungen in dieser Rubrik haben entgegen den extra so bezeichneten "öffentlichen Bekanntmachungen" lediglich nachrichtlichen Charakter.

Zwar wurde der Eintrag unter "Aktuelle Meldungen" redaktionell aktualisiert – bei einer Recherche unter den "öffentlichen Bekanntmachungen" wird der Verlauf zwischen der ursprünglichen und der wiederholten öffentlichen Auslegung jedoch deutlich.

Auch der Einwand, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen seien nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich, kann aufgrund der Ausführungen zu I. 3. nicht gefolgt werden. In der Stellungnahme wird ausgeführt: "Bei der Eingabe "Windeck (Ort)" erscheint auf der Karte der Bereich der Gemeinde. Nach dem Anklicken des Wortes "Windeck" erscheinen 6 weitere Links. Jedoch kein Link der über die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung hinweist."

Die bezeichneten sechs Links führen zu den jeweiligen Unterseiten auf der gemeindlichen Homepage, auf denen die ortsübliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen der jeweiligen Bauleitplanverfahren abrufbar sind. Im vorliegenden Fall hätte der Link "laufende Bebauungsplanverfahren" zu den entsprechenden Unterlagen geführt.

dem Anklicken des Wortes "Windeck" erscheinen 6 weitere Links. Jedoch kein Link der über die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung hinweist. Screenshot 4.3.22; 8:08 Uhr

Das ist eindeutig nicht gesetzeskonform. Dies teile ich Ihnen hiermit nochmals mit. Bei der Beurteilung des OVG Münster wird aber bei dieser Argumentation nicht die möglichen fehlerhaften Verlinkungen oder missverständliche Webseiten sein.

Die Gemeinde hat zwei Dokumente mit Rechtsbelehrung ins Internet gestellt die widersprüchlich sind und bei Abruf auf eine fehlerhafte Rechtsbelehrung hinweisen.

Auch das Schreiben der NRW Regierung vom 19.Juli 2021, indem Sie über die Einbindung der kommunalen Bauleitpläne in der Webseite "www.bauleitplanung nrw.de" informiert werden, schützt die Verwaltung nicht davor ihre organisatorischer EDV-Fehler von zwei widersprüchlichen Dokumenten, durch eine erneute öffentliche Auslegung auszumerzen.

# III.) Rechtlich bedenkliche und ungenügende Bekannmachung der Offenlegung

Nachweislich, Fotos wurden mehrmals gemacht, waren im Aushangkasten der Gemeinde, zum Beispiel am 3.3.2022, eine Liste mit Bekanntmachungen beginnend mit dem 21.2.2022 >>> Bekanntmachung einer Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Kohlberg <<< aus gehangen.

An vierter Stelle steht dann folgender Text der unterstrichen ist: (LINK?) 11.02.2022 Öffentliche Bekanntmachung: Verfahren zur 4. Änderung des b-Planes Nr. 2/9.4 "Dattenfeld-Ortskern"

Über eine Offenlegung des Vorganges wird hier, wie beim ersten Eintrag vom 21.2.2022 (Kohlberg), nicht hingewiesen.

Des weiteren halte ich es als rechtlich sehr bedenklich wenn auf das Recht einer Stellungnahme bzw. die Frist für eine Stellungnahme NICHT hingewiesen wird.

Die Ausgehangene Liste ist eine LINK-liste für den Aufruf von Webseiten im Internet. Der interessierte Bürger kann die "dahinter liegende" Informationen im Aushangkasten nicht einsehen.

FORMAL IST AUS DIESEN DREI GRÜNDEN DIE OFFENLEGUNG NICHT RECHTSKONFORM nach § 41 IV 1 VwVfG und nach der Gemeindesatzung §12 im Aushangkasten der Gemeinde ERFOLGT und MUSS WIEDERHOLT WERDEN.

Zusätzlich zu meinen Ausführungen vom 30.1.22 möchte ich hiermit nochmals auf das Thema Lärm zu sprechen kommen.

Entgegen der in der vorliegenden Stellungnahme vertretenen Auffassung, die unterlassene Bereitstellung von Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes wäre ein beachtlicher Fehler, regelt § 214 Abs. 1 Ziffer 2 Lit. e BauGB gerade, dass es für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn die Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Hierauf kommt es eingedenk der Ausführungen zu I. 3. im vorliegenden Fall jedoch nicht an.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

#### 2.2.1

LÄRM MACHT KRANK – ANWOHNER SIND GENERVT steht in einem SPD Dokument vom 8 Juli 2019 über das immer stärker werdende Aufkommen von Motorradfahrer im Windecker Ländchen.

Bei einer Normenkontrollklage spielt es keine Rolle wie viele Motorradfahrer bei mir rechts am Haus zu Bikers Rast fahren, logischerweise kommt die gleiche Anzahl von Motorrädern zurück

Es spielt auch keine Rolle, dass die Motorradfahrer speziell an Samstagen und Sonntag zur RANCH (Bikers Rast) fahren und dann wieder zurück kommen weil sie dort keinen Platz gefunden haben.

Dem OVG Münster wird auch egal sein ob mich dieser Lärm Krank macht oder nicht. Es muß ausschließlich entschieden werden ob die angestrebte Änderung den gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

Hierbei ist, wie schon geschrieben, eine Abwägungsentscheidung sowie eine städtebauliche Begründung gesetzlich vorgegeben und unbedingt NOTWENDIG.

## 2.2.2

a) Die Erfahrbarkeit der Sieg (Zielvorgabe des Vorhabens) ist schon mit der vorhandenen Infrastruktur, drei Zuwege (Verlängerung Burgstraße, Brückenauffahrt / Übersetziger Straße, Im Ünken) gewährleistet.

b) Der saisonale Bootshafen kann, wie auch in der Vergangenheit, auch ohne die Nutzung der beiden Flurstücke 124 (außer Geräteschuppen) und Flurstück 125 getrieben werden.

## 2.2.3

 c) eine saisonale Außengastronomie ist kontraproduktiv, da sie Gäste der bestehenden Gastronomie auf sich zieht und dadurch das jetzt noch bestehende Gewerbe schwächt.

#### 2.2.4

Die vorliegende Änderung ist vollkommen unzureichend detailliert und übernimmt nicht die Berechnungsgrundlagen des (fehlerhaften) Schallgutachtens.

Das Schallgutachten berücksichtigt nicht die mögliche extreme Lärmbelästigung von Motorradfahrern und berücksichtigt nicht das gesamte Lärmaufkommen. Eine Abwägung von Einzelrechten zu Gemeinschaftsrechten wird nicht durchgeführt.

Es geht nicht von der aktuellen baulichen Situationen (Anbau Hauptstraße 107a) aus und berücksichtigt nicht Spitzenwerte von an und abfahrenden Motorradfahrern im Bereich der Flurstücke 176 und 177, besonders am Wochenende.

Aufgrund der ABTRENNUNG vom übrigen "allgemeinen Wohngebiet" sind diese Grundstücke aber entsprechend von allen Seiten von Lärmimmissionen belastet und entsprechend zu beurteilen.

LÄRM MACHT KRANK – ist wissenschaftlich nachgewiesen. Die direkte Umgebung mit der rechtlichen Bestimmtheit im Flächennutzungsplan (allgemeines Wohngebiet) hat kein Rückzugsgebiet und ist ihrer Erholungsfunktion sowie der Qualität eines allgemeinen Wohngebietes beraubt. Das ist gegen das Grundgesetz. Das Grundstück verliert an Wert.

Ein Gewerbetreibender will, und muss bei saisonalem Betrieb, Vollgas geben. Macht auch Reklame in Motorradzeitungen.

Das Image eines erholsamen Windecker Ländchens mit wandern auf dem Siegsteig in Ruhe und Einklang mit der Natur, würde den Vorstellungen von Besuchern der Gemeinde dann aber leider widersprechen.

#### zu 2.2.1: Lärm durch Motorradfahrer im Windecker Ländchen

Die allgemeine Beschreibung von Lärmproblemen mit Motorradverkehr bezieht sich nicht auf Inhalte der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern. Daher erfolgt hierzu keine Abwägung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### zu 2.2.2: Erfahrbarkeit der Sieg, saisonaler Bootshafen

Die bestehenden, teilweise unübersichtlichen und nicht barrierefreien, Zufahrt zum Siegweg haben nicht den Wert des Erlebens des Flusses, den z.B. die Maßnahmen der Planung mit den drei Siegfenster haben. Allein durch die geplante Stufenanlage und den Bootsanleger (außerhalb des Plangebiets) ermöglichen das Gefahrlose und Umweltverträgliche Erlebnis der direkten Wassernähe. Die öffentliche Grünfläche "Parkanlage" mit ihren Inhalten ergänzt diese Erlebnisse mit notwendiger Infrastruktur sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht zielführend, die alten Anlagen des Bootshafens weiter zu nutzen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## zu 2.2.3: Außengastronomie kontraproduktiv

Im Zusammenhang mit den o.a. neuen Nutzungen und der Anlage des "Versorgungsstützpunkts" durch den Kiosk (mit Bootsverleih) macht auch die vorgesehene Außengastronomie Sinn. Vorhandene Gastronomie im Ort kann diesen "Fühlungsvorteil" nicht bieten, sie stellt aber die wichtige und notwendige Ergänzung zum Angebot eines Kiosks dar. Außerdem ist die Übernahme des saisonalen Betriebs des Kiosks durch einen Gastronomen des Ortes nicht auszuschließen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## zu 2.2.4: Schallgutachten und Lärmbelastung

Die schalltechnische Untersuchung umfasst den Verkehrslärm, dem Parkplatzlärm und dem Lärm der Nutzung der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage". Die schalltechnische Beurteilung der Nutzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche erfolgen auf der Grundlage der Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und des Erlasses zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen.

Die schalltechnische Beurteilung der öffentlichen Straßen und des öffentlichen Parkplatzes erfolgt nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen". Entsprechend der Regelwerke werden die Lärmimmissionen durch

den Verkehr aufgrund des gemessenen Verkehrsaufkommens auf der Hauptstraße ermittelt.
Für die schützenswerten Nutzungen im Plangebiet ergeben sich keine Überschreitungen der Orientierungswerte.
Der Bau des Parkplatzes stellt einen Neubau dar. Es ist bezüglich der Bestandsbebauung gemäß der 16. BImSchV - "Verkehrslärmschutzverordnung" zu prüfen, ob hierdurch die Grenzwerte von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) eingehalten werden. An der nächst angrenzenden Fassade schützenswerter Wohnbebauung werden Werte von tags 43 dB(A) und nachts 39 dB(A) erreicht. Schallschutz ist somit nicht erforderlich.
Für die außengastronomische Nutzung am Kiosk (ca. 20 Plätze) werden unter Anwendung der üblichen Emissionsparameter (gehobenes sprechen mit Impulszuschlag) werden die Richtwerte außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten sowie zur Nachtzeit deutlich unterschritten.
Das Schallgutachten berücksichtigt die aktuelle Vermessungsgrundlage.
Die in der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" möglichen "Veranstaltungen" sind im Sinne des Immissionsschutzrecht sogenannte "seltene" Ereignisse, die "nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 18 Tagen (24 Stunden-Zeitraum) eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2. aufeinander folgenden Wochenenden" auftreten dürfen.
Für diese seltenen Ereignisse dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden. Im Rahmen der Kenntnisse der Gemeinde Windeck besteht kein Zweifel, dass die Zahl von 18 seltenen Ereignissen durch Feste oder Veranstaltungen von Vereinen, Brauchtum oder Gemeinde in Dattenfeld nicht erreicht wird und noch nie erreicht wurde.
Die Kommunen sind angehalten in der Planung und Genehmigung solcher Veranstaltungen die Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu berücksichtigen.
Die Gemeinde wird die o.a. Freizeitlärmrichtlinie jetzt und in Zukunft beachten und die Einhaltung der o.a. maximalen Immissionsrichtwerte fordern.
Das vorliegende, rechtlich und technisch einwandfreie, Schallgutachten belegt, das keine außergewöhnliche Immissionsbelastung der Nachbarn des Änderungsbereichs durch die zulässigen Nutzungen innerhalb des Änderungsbereichs erfolgen. Eine besondere Belastung durch Motorradfahrer, die über die in den üblichen Verkehrsdaten enthaltenen Belastung hinausgeht, ist nicht anzunehmen. Verkehrs- oder Immissionsbelastungen durch Motorradfahrer auf bestehenden Straßen im Ort zu kontrollieren oder zu

Weiterhin handelt es sich hier, bezüglich Bootsverleib, um eine Vorratsplanung (Negativ Planung) die dem §1 Abs. 3 BauGB widerspricht.  2.3.2  a) Der Bootsverleih hat nach meinen Kenntnissen, nach Einstellung des Betriebes über drei Jahre, keine gültige Genehmigung der Bezirksregierung Köln mehr.  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung Köln mehr.  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung köln mehr.  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung köln mehr.  cerwarten.  2.3.2  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung köln mehr.  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung köln mehr.  der vaurten.  2.3.4  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung köln mehr.  der vaurten.  2.4  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung köln mehr.  der vaurten.  2.5  der Gründe für die städtebauliche Notwendigkeit der Planungsanderung, "Dattenfeld ist untrennbar mit der Sieg verbunden, sie ist allerdings nur an wenigen Stellen zu erleben – insbesondere im bebauten Ortsteil. Ziele sind daher, die räumliche und emotionale Annäherung im Zusammenhang mit der Außengastronomie, einen Bootsverleih in Verbindung mit einer attraktiven Sitztreppenanlage, ein Stück Promenade mit getrennter oder gemeinsamer, ausreichend breiter Wegeführung für Füßgängerinnen und Radfahrerinnen sowie Aufenthalts- und Liegeflächen in einem "gewässernahen" Erholungsbereich".  2.4  2.4  2.4  2.5  2.4  2.5  2.5  2.		reglementieren sind Aufgabe der Ordnungsbehörden nicht der Bauleitplanung.  Die Abwägung von verschiedenen Belangen vorzunehmen ist nicht die Aufgabe des Gutachtens, diese erfolgt durch den Rat der Gemeinde als Plangeber. Da jedoch die notwendigen Grenz- oder Richtwerte der rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden ist keine besondere Abwägung erforderlich.  Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Planung) die dem §1 Abs. 3 BauGB widerspricht.  a) Der Bootsverleih hat nach meinen Kenntnissen, nach Einstellung des Betriebes über drei Jahre, keine gültige Genehmigung der Bezirksregierung Köln mehr.  b) Wegen Planungen der Bezirksregierung ist eine erneute Genehmigung aufgrund des voraussichtlichen Rückbaues des Siegwehres (EU Richtlinie) in unmittelbarer Nähe nicht zu	§ 1(3) BauGB lautet: "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist;"  Die in der Auslegung beigefügte Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern" enthält im Kapitel 1 "Anlass und Ziel" die Gründe für die städtebauliche Notwendigkeit der Planungsänderung, "Dattenfeld ist untrennbar mit der Sieg verbunden, sie ist allerdings nur an wenigen Stellen zu erleben – insbesondere im bebauten Ortsteil. Ziele sind daher, die räumliche und emotionale Annäherung im Zusammenhang mit der Aufwertung eines Rundwegs zu ermöglichen – über die neu gestaltete Hauptstraße, eine rückwärtige, öffentliche Fläche des ehemaligen "Westerwälder Hofs", belebt durch Außengastronomie, einen Bootsverleih in Verbindung mit einer attraktiven Sitztreppenanlage, ein Stück Promenade mit getrennter oder gemeinsamer, ausreichend breiter Wegeführung für FußgängerInnen und RadfahrerInnen sowie Aufenthalts- und Liegeflächen in einem "gewässernahen" Erholungsbereich".  Zur Erreichung dieser mit den IEHK und den Ergebnissen des Planungsverfahrens vom Rat der Gemeinde mehrfach beschlossenen Ziele ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern erforderlich. Die bisherigen Festsetzungen des allg. Wohngebiets entlang der Hauptstraße stehen der Ausweisung eines öffentlichen Parkplatzes stehen dem entgegen. Ebenso macht die Ausweisung der privaten Grünfläche "Parkanlage" die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" entgegen. Da konkrete Ziele und Umsetzungsabsichten bestehen, handelt es sich nicht um eine "Vorratsplanung". Die Festlegung von definierten Inhalten zur Zulässigkeit dient der konkret erläuterten Umsetzung eines beschlossenen Ziels und nicht der unbestimmten (und daher nicht zulässigen) Verhinde-

3.	Bürger vom 18.03.2022 Identisch mit dem Bürger aus Stellungnahme 1. und 2.	
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Im Rahmen der Umgestaltung der Siegpromenade würden damit keine Anlagen entstehen, die nach wasserbaulichen Maßnahmen am Wehr ihre Funktion verlieren würden und zurückgebaut werden müssten.
		Die Gemeinde Windeck hat hierzu bereits im Genehmigungsverfahren ausgeführt, dass die denkbaren Maßnahmen im Bereich des Siegwehres keinen Einfluss auf die Umgestaltung der Siegpromenade haben, denn hierdurch würde die Aufenthaltsqualität am Siegufer nicht reduziert und die konzeptionelle Idee der Umgestaltung nicht beeinflusst. Die naturnahen Vegetationsflächen böten weiterhin einen Ort zum Verweilen und das Holzdeck an der Promenade einen Treffpunkt am Wasser. Das Naturerleben am Siegufer in Dattenfeld bliebe weiterhin gewährleistet.
		In der wasserrechtlichen Genehmigung führt die Bezirksregierun dazu aus, dass durch eine zukünftige Anpassung bzw. einen Rückbau des unterstromig gelegenen Wehres zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sich die Wasserstände im Bereich der genehmigten Anlage verändern können. Seitens der Gemeinde bestehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der BR Köln, für den Fall, dass die geplante Nutzung der Anlage daraufhin nicht mehr möglich sein sollte.
		zu 2.3.2: Genehmigung Bootsverleih  Die Aussage, dass das Dattenfeld Wehr voraussichtlich zurückgebaut wird, ist nicht richtig. Im Umsetzungsfahrplan wird die Maßnahme als "Rückstau beseitigen/minimieren" dargestellt. Ob und durch welche Maßnahmen dies erreicht werden kann, ist völlig offen und soll im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geklärt werden.
		7u 2 2 2 Conobmigung Poetoverleib

	Zusätzlich zu meiner Stellungnahme vom 18.03, die ich heute bei Herrn Holländer abgebe, gebe ich folgendes zu Protokoll:  Betrifft: Änderung des Bebauungsplanes 2/9.4 in Dattenfeld Ortskern. Ich stelle fest, dass ich im Aushangkasten der Gemeinde Windeck im Rathaushaus 1 EG, keinen Hinweis auf eine öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 Baugesetzbuch finde. Auf diesen Umstand habe ich auch schon in meiner Stellungnahme auf Seite 3 (röm. III) hingewiesen.	Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplan-Unterlagen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei richtet sich die ortsübliche Bekanntmachung nach landesrechtlichen Vorschriften, die durch die Hauptsatzung der Gemeinde Windeck konkretisiert werden. Diese schreibt in § 12 vor, dassöffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Windeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Windeck, www.windeck-bewegt.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, vollzogen werden. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Windeck im Eingangsflur des Rathauses I, Rathausstr. 12, 51570 Windeck, hingewiesen. Die wiederholte öffentliche Bekanntmachung der im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 22.03.2022 stattfindenden öffentlichen Auslegung (Zeichnung am 07.02.2022) wurde entsprechend der Vorlaufrist des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 11.02.2022 auf der Homepage der Gemeinde Windeck, unter der extra dafür vorgesehenen und auf der Startseite exponiert platzierten Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.  Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.	Bürger vom 21.03.2022	

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Gauß,

Im Mitteilungsblatt Windeck – 11. Februar 2022 – Woche 6 wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/9.4 "Dattenfeld – Ortskern" veröffentlicht. Das Projekt wurde bisher den Bürgern von Dattenfeld als "Drei Fenster zur Sieg" vorgestellt.

Grundsätzlich ist das Projekt zu begrüßen und dient sicherlich der Verschönerung und der touristischen Weiterentwicklung von Dattenfeld.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die veröffentlichten Pläne der Firma GREENBOX Landschaftsarchitekten Hubertus Schäfer + Markus Pieper PARTG mbB in Teilbereichen nicht die Realität wiedergeben, d.h. die Maßstabstreue ist teilweise nicht gegeben. Dies fällt besonders, an den Anschlussstücken zum Siegunterhaltungsweg, auf. Hier wurde der Siegerhaltungsweg deutlich breiter eingezeichnet als er tatsächlich ist und sich somit ein falsches Gesamtbild ergibt. Die Gemeinde wurde von mir im September 2021 darüber informiert.



Siegpromende - mit einem letzten Blick auf die alten Kugelahorne

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Siegweg und den Erhalt der vorhandenen Baumreihe. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern".

Eine Abwägung hierzu ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht möglich

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine heftige Diskussion entbrannte bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, als den Bürgern mitgeteilt wurde, dass die von allen geliebte Allee, bestehend aus schattenspendenden Kugelahornbäumen, dem Projekt zum Opfer fallen muss. Begründet wurde dies damit, dass es keine andere Möglichkeit gebe und dies die derzeit gültigen Bauvorschriften verlange. Im ursprünglichen Entwurf der Firma GREEBOX wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Bäume bestehen bleiben können.

Wörtlich hieß es hierzu;

"Der Entwurf ist so konzipiert, dass ein Erhalt der bestehenden Baumreihe ohne weitere Anpassungen ebenso realisierbar wäre. Die Diskussion und Entscheidung darüber kann auf Basis des Entwurfes gemeinsam mit den Bürgern erfolgen."

Außerdem hatte die ursprüngliche Planung einen durchgehenden Fußweg, zwischen Übersetziger Brücke und der Straße Im Ünken, entlang der Sieg vorgesehen, der den Begegnungsverkehr von Fußgänger und Radfahrer hätte vermeiden können. Radfahrer oben Fußgänger unten. An den wenigen Tagen im Jahr, an denen der Fußweg wegen Hochwasser nicht passierbar ist (siehe <a href="https://www.hochwasser-rlp.de">https://www.hochwasser-rlp.de</a>), ist eine gemeinsame Nutzung des höher gelegen Weges in bisheriger Breite, wie er bereits seit Jahrzehnten existiert, ohne Probleme nutzbar.

Meine Recherche zur Breite des Weges hat folgendes Bild ergeben:

"Nach den Verwaltungsvorschriften muss ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit Benutzungspflicht einschließlich der Sicherheitsräume (nach RASt 06 zusammen 1,20 m) innerorts mindestens insgesamt 2,50 m breit sein (VwV II.2 bb zu §2 StVO zu Absatz 4 Satz 2)."

Aus diesem und weiterer Sachverhalte ergibt sich, dass für das Fällen der Bäume jedwede Notwendigkeit fehlt, zumal in letzter Zeit – zuletzt gesichtet abends am 17.03.2022 – häufiger Fledermäuse dort Ihr Nachtquartier gefunden haben.

#### Meine Zielvorstellung:



Beispiel wie die Siegpromenade aussehen könnte

Eine Umsetzung des Projektes "Drei Fenster zur Sieg" in Anlehnung an die ursprüngliche Planung der Firma GREENBOX unter Beibehaltung der alten Kugelahorne, der begegnungsfreien Wegeführung von Fußgänger und Radfahrern wie sie in der ursprünglichen Planung vorgesehen war und der Umsetzung ökologischer und ökonomischer Standards, wie beispielsweise eine "Wassergebunde Decke" anstelle von industriegefertigten Pflastersteinen.

#### Sachverhalt:

Die Promenade misst derzeit eine Breite von 1,50 m, was für die gemeinsame Nutzung von Fußgängerinnen und Radfahrerinnen sehr eng ist und nicht dem Mindestmaß gemäß RASt (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) und ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) entspricht. In diesen Richtlinien wird ein Mindestmaß von 2,50 m für gemeinsame Geh- und Radwege angegeben.

Die 2,50 m setzen sich zusammen, aus der Mindestbreite befestigter Verkehrsflächen von 1,75 m und eines Sicherheitsbereichs rechts und links von der befestigten Verkehrsfläche. Für den Sicherheitsbereich gelten 0,50 m Abstand zu einer Fahrbahn und 0,25 m zu einer Hauswand. Der Sicherheitsbereich muss nicht befestigt sein. Beides ist an der Siegpromenade nicht gegeben.

Das Argument eines erhöhten Verkehrsaufkommens kann nicht herangezogen werden, da keine belastbaren Zahlen für die Siegpromenade vorliegen.

Der bisherige Unfallschwerpunkt, nicht einsehbarer rechter Winkel zur Straße Im Ünken, wird durch die abgeflachte Abfahrt zum 1,80 breiten Siegerhaltungsweg entschärft.

Es wurde bisher damit argumentiert, dass eine Verbreiterung des Weges einen erheblichen Eingriff in den Wurzelbereich der bestehenden Kugelahorne, die teilweise 1,50 m vom momentanen Wegesrand entfernt stehen, bedeuten würde.

Ursächlich für diese erheblichen Eingriffe und der damit verbundenen Fällung der Kugelahorne ist offensichtlich die Anlage von, wenig sinnvollen Pflastersteinen des Multifunktionsweges mit seiner zusätzlich erforderlichen Entwässerung.

Empfehlenswerter und darüber hinaus umweltverträglicher wäre hier eine "Wassergebunde Decke", die zum einen etwas höher gelegt werden kann, so dass sie über dem Wurzelbereich liegt und des Weiteren keine bzw. nur eine geringe Entwässerung benötigt.

Ein Pflegeschnitt der Bäume, der in den vergangenen Jahren vernachlässigt wurde, hätte zur Folge, dass auch große Radfahrer problemlos darunter herfahren könnten. Des Weiteren würde der Belag einer Wassergebunden Decke dazu beitragen, dass die Radfahrer Ihre Geschwindigkeit reduzieren würden und der Begegnungsverkehr für die Fußgänger wesentlich angenehmer wäre.

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Vorschlag von Bürgern verworfen, doch Siegseitig den Weg aufzufüllen und dadurch zusätzlichen, begegnungsfreien Raum für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen. Dies wurde mit der Begründung des Verlustes von Retentionsraum bei Hochwasser begründet. Die jetzige Planung sieht allerdings eine Aufdopplung des Hangs, zumindest in Teilbereichen zur Sieg vor, so dass auch hier Retentionsraum verloren geht.

Zu guter Letzt würde ein Fällen der 70 Jahre alten Kugelahorne dazu führen, dass die alten Wurzeln das Erdreich des Hangs, schon bei geringem Hochwasser, nicht mehr halten können und dieser wegspülen würde.

Der Schaden am Wald durch Trockenheit und Borkenkäfer betrug allein in NRW 2019 19 Millionen Festmeter, Trotzdem sollen hier gesunde Bäume gefällt, und durch dieselbe Art an Bäumen wieder neu angepflanzt werden, obwohl es wie dargestellt, alternative Möglichkeiten gibt - wer soll das verstehen? Deshalb bitte ich erneut den Rat der Gemeinde Windeck und die Bürgermeisterin darum, die Planung im Sinne der Bürger:innen und der Natur zu korrigieren und die Siegpromenade auf ein Maß von 2,50 m, unter Berücksichtigung umweltverträglichen Materialen - Stichwort: Wassergebunden Decke - zu reduzieren und die bestehenden Bäume ins Projekt zu integrieren. Meine feste Überzeugung ist, dass die jetzige Planung nicht den ökologisch und ökonomisch möglichen Standards entspricht. Der Umwelt zuliebe bitte ich die Planung zu überarbeiten. Partnerschaft in Vollmacht für Bürgerin/Bürger 5. RAe vom 22.03.2022 wir zeigen an, dass uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Auf uns lautende Vollmacht ist diesem Schreiben beigefügt. Wir sind beauftragt, eine Stellungnahme zum o.g. ausgelegten Bebauungsplanentwurf für unsere Mandantschaft abzugeben. Dabei wiederholen wir ausdrücklich die bereits mit Widerspruchsschreiben vom 01.02.2022 gemachte Stellungnahme. Unsere Mandanten sind Eigentümer des somit unmittelbare Nachbarn und Angrenzer der Teilfläche A sowie in gleichem Maße Betroffene der Teilfläche B. 5.1 1. IKEHK zu 5.1: Planerfordernis Es besteht für die Bauleitplanung das Gebot der Planerforderlichkeit. Im Dez. 2016 hat der Rat der Gemeinde das "Interkommunalen, integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Windeck | Waldbröl 2025" (IKEHK) Auf S. 3 der Begründung wird das Entwicklungs- und Handlungskonzept und das darin enthaltenen Integrierte Entwicklungskonzept Windeck be-Windeck | Waldbröl 2025 als Ausgangspunkt für den vorliegenden Bebauschlossen. Das Konzept wurde im Rahmen der Erarbeitung des IKEHK in ungsplanentwurf genannt. interaktiven Prozessen zusammen mit der Bevölkerung entwickelt. Eine konsequente und sinnlogische Verbindung besteht aber nicht. Das Im Integrierten Entwicklungskonzept Windeck befindet sich (Seite 88-91) die Konzept soll eine Lösung für künftige demografische und verkehrliche Her-Maßnahme "Siegpromenade als innerörtlichen Trittstein zur Naherholung ausforderungen der Gemeinde bzw. sogar zweier Gemeinden darstellen. und für den Tourismus ausbauen". Das beschlossene IKEHK ist z.B. auf der Die Überplanung des Gebietes als Tourismuszentrum stellt sich nicht als Homepage der Gemeinde veröffentlicht oder bei der Verwaltung einsehbar. Folge des o.g. Konzeptes dar. Wo ist rechtliche Grundlage für dieses

	Konzept (IKEHK), wenn es doch die Erforderlichkeit für diese Bauleitplanung beansprucht? Das IKEHK liegt auch nicht den Planunterlagen als Anlage zur Offenlegung bei. Wie sollen sich die Bürger über den Sinn der Planung informieren?	Das beschlossene IKEHK stellt besonders mit seinem mittelfristigen Handlungskonzepts Windeck im Sinne des Planungsrechts eine informelle vorbereitende Entwicklungsplanung als "Selbstbindung" der Gemeinde dar. Dieses hat die Gemeinde auch mit ihrem "öffentlichen" Beschluss zur Beantragung von Zuwendungen der Städtebauförderung bekräftigt. Die Übereinstimmung des Konzepts mit den Zielen der Städtebauförderung und die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen (einschließlich Siegpromenade und Park) wurden 2017 nach Prüfung durch die Bezirksregierung Köln vom zuständigen Ministerium des Landes testiert. Gem. § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden "Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Durch den selbstbindenden Beschluss des Rates der Gemeinde Windeck zur Umsetzung des o.a. "Interkommunalen, integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Windeck   Waldbröl 2025" (IKEHK) und dem darin enthaltenen Integrierten Entwicklungskonzept Windeck liegt die Notwendigkeit der "städtebaulichen Entwicklung und Ordnung" somit auch das Planerfordernis vor.  Die Gemeinde hat 2019/20 im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung ein städtebaulich-landschaftsplanerisches Konzept zur Siegpromenade erarbeiten lassen. In der Sitzung der Jury am 10.06.2020, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Fraktionen und der Verwaltung sowie beratend der im Rat vertretenen Parteien ohne Fraktionsstatus, des Bürger- und Verschönerungsvereins Dattenfeld e.V., der Bürgerinitiative WfD – Wir für Dattenfeld und von ASS, wurde der Vorentwurf "Drei Fenster zur Sieg" vom Büro GREENBOX Landschaftsarchitekten einstimmig ausgewählt. Das Ergebnis wurde der Öffentlichkeit vorgestellt. Der daraufhin ausgearbeitete Entwurf und die Kostenberechnung wurde durch den Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen. Der Rat der Gemeinde Windeck hat am 24.02.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern" beschlossen.
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.2.1	2. Widerspruch des vorgeblichen Ziels mit der übergeordneten Planung Das Planungsziel muss mit der übergeordneten Planung des Flächennutzungsplans übereinstimmen. Insofern gilt das Entwicklungsgebot des BauGB.  Der Flächennutzungsplan sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilflächen A, B) Allgemeines Wohngebiet vor.	zu 5.2.1: Ziel der übergeordneten Planung  Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Windeck stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans allgemeines Wohngebiet, private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und die Grenze des Überschwemmungsgebiets als nachrichtliche Darstellung dar. Die Inhalte der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern" sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Dies ist nicht mit dem Umfang an Gastronomie zu vereinbaren, wie es der Bebauungsplan vorbereitet.

5.2.2 Insofern kommen wir auf die zutreffende Berechnung unserer Mandantschaft zurück:

Für die Teilfläche A ist mit 130 Personen für die Gastronomie zu rechnen. Unter Berücksichtigung der üblichen Berechnungsgrundlagen für den Platzbedarf und das Personenaufkommen ist anzusetzen:

0,5 qm/Pers x 60 qm Fläche = rd. 120 Personen Zzgl. Kiosk, Theke, Bedienung = rd. 10 Personen

Zwischensumme Teilfläche A = rd. 130 Personen

Diese Personenzahl erfordert eine Erweiterung der bisher geplanten Toilettenanlage. Damit einher gehen gesteigerte Geruchsimmissionen für unsere Mandantschaft.

Für die Teilfläche B ergibt sich ein noch höheres Personenaufkommen.

Der Bootsanleger mit einem Holzdeck von 200qm à 0,5 Pers./qm "zahlreiche" Liegewiesen mit Sitzbänken

Bürgergarten

Zwischensumme Teilfläche B

- = rd. 100 Personen = rd. 50 Personen
- = rd. 50 Personen
- = rd. 200 Personen

Somit ist geplant, dass rd. 330 Personen auf dieser Fläche zukommen kommen. Das widerspricht der Vorgabe des FNP Allgemeines Wohnen. Dieser Widerspruch in der Bauleitplanung wird auch nicht aufgelöst oder zum Ausgleich gebracht.

So wird die bisherige private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage nunmehr als öffentliche Grünfläche ebenfalls mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt werden. Die bereits heute bestehende Zugänglichkeit der Öffentlichkeit für die Flächen ändert sich nicht. Lediglich der Bezug öffentliche oder private Grünfläche und damit der Hinweis auf die Eigentümerschaft ändert sich.

Innerhalb der privaten Grünfläche "Parkanlage" wurde in der Vergangenheit bereits ein Kiosk/Bootsverleih betrieben. Die zukünftigen planungsrechtlichen Regelungen zur Größe und Nutzung der deutlich untergeordneten Nutzung "Kiosk/Bootsverleih" einschließlich eine beschränkten Außengastronomie sind ergänzende Festsetzungen, die nur der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans möglich sind. Sie ändern an den Darstellungen des Flächennutzungsplans nichts. Die generelle Zielsetzung des Flächennutzungsplans mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" bleibt erhalten, ein Änderungserfordernis des Flächennutzungsplans ergibt sich nicht.

Kleinere Teile des allgemeinen Wohngebiets (in Summe 652 m²) werden zukünftig öffentliche Verkehrsfläche oder öffentlicher Parkplatz, ohne dass dadurch die Gebietscharakteristik der umgebenden Bereiche des allgemeinen Wohngebiets verändert würde. Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck ist nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

# zu 5.2.2: Nutzerberechnungen

Die dargestellten Berechnungen von möglichen Personen die die Gastronomie nutzen treffen nicht zu.

Zulässig sind nach den textlichen Festsetzungen ein Kiosk, Bootsverleih und WC mit insgesamt 50 m² Grundfläche sowie zugehöriger Außengastronomie mit bis zu 20 Plätzen. Diese dauerhaft zulässige Nutzung ist auch Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung und hält die die erforderlichen Immissionsrichtwerte außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten sowie zur Nachtzeit deutlich ein. Die bisherige Festsetzung einer Fläche für Veranstaltungen und Außengastronomie entfällt.

In der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" mögliche Veranstaltungen sind im Sinne des Immissionsschutzrecht sogenannte "seltene" Ereignisse, die "nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 18 Tagen (24 Stunden-Zeitraum) eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2. aufeinander folgenden Wochenenden" auftreten dürfen. Im Rahmen der Kenntnisse der Gemeinde Windeck besteht kein Zweifel, dass die Zahl von 18 seltenen Ereignissen durch Feste

oder Veranstaltungen von Vereinen, Brauchtum oder Gemeinde in Dattenfeld nicht erreicht wird und noch nie erreicht wurde.

Die in der Stellungnahme genannten Zahlen von Besuchern sind vollständig überzogen, insbesondere wird die Nutzung des Kiosks vollständig falsch bewertet. Die tatsächlichen Zahlen sind oben angeführt.

Die Kommunen sind angehalten in der Planung und Genehmigung solcher Veranstaltungen die Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu berücksichtigen. Die Gemeinde Windeck als Eigentümerin der Parkanlage wird die o.a. Freizeitlärmrichtlinie jetzt und in Zukunft beachten und die Einhaltung der o.a. maximalen Immissionsrichtwerte bei der Verpachtung für Veranstaltungen fordern und durchsetzen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## **5.3** 3. Kein Verkehrskonzept vorhanden

Es verwundert schon sehr, dass die Gemeinde kein Verkehrskonzept, insbesondere über den Abzug und Anzug von Verkehr in Auftrag gegeben bzw. vorgelegt hat. Bei derartigen Vorhaben ist eine solche Verkehrsprognose das A+O.

Sollte also doch eine solche Stellungnahme durch ein entsprechendes Büro vorhanden sein, muss dies erst noch den Bürgern zugänglich gemacht werden.

Gerade im hier vorliegenden Fall drängt sich die Auswirkung der geplanten Nutzung auf die umliegenden Grundstücke auf. Im nördlichen Bereich verläuft in West-Ost-Richtung die Übersetziger Straße, die zugleich als Brücke über die Sieg führt. Im Osten wird der Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung von der Hauptstraße flankiert.

Zwar findet sich in der Schalltechnischen Untersuchung des Büros ACCON GmbH ein Abschnitt über die erwartete Schallbelastung durch zusätzlichen Verkehr, der Umfang und die Art und Weise dieses zusätzlichen Verkehrs wird aber gar nicht untersucht.

Die hier gemachte "Prognose" ist völlig wert- und haltlos. Sie ist durch nichts untermauert und damit bloße Unterstellung (wodurch die Schallprognose wiederrum unbrauchbar wird).

Aus keiner der vorgelegten Anlagen zum Bebauungsplanentwurf ergibt sich, dass Verkehrsmessungen oder -zählungen durchgeführt worden sind. Eine Bauleitplanung, die bewusst eine größere Anzahl von Personen dauerhaft oder punktuell anzieht, muss unbedingt die verkehrlichen Auswirkungen vorher geprüft haben. Denn ggf. werden die betroffenen Nachbarn über

## zu 5.3: Verkehrskonzept

Die "Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW)"" vom 14.03.2022 tritt einschließlich einer "Richtzahltabelle zum 01.07.2022 in Kraft. Die Richtzahltabelle enthält keine Vorgaben zu der geplanten Nutzung "Parkanlage" einschließlich Kiosk. In diesen Fällen sind gem. StellplatzVO NRW vergleichbare Nutzungen zu berücksichtigen.

Vergleichbar zur Parkanlage sind wegen der saisonalen "Schönwetternutzung" Freibäder mit 1 Kfz-Stellplatz je 250 m² und 1 Fahrradstellplatz je 50 m² Grundfläche. Auch schließt ein Freibad die Versorgung mittels eines Kiosks genauso wie in der öffentlichen Parkanlage ein. Wegen des zu erwartenden höheren Anteiles älterer Besucher und der Mehrfachnutzungen von Parkanlage, Kiosk und Bootsverleih werden für je 200 m² Fläche 1 Kfz-Stellplatz angesetzt. Der hohe Fahrradanteil ist für die Lage der Parkanlage am Siegweg typisch und bleibt unverändert.

Die öffentliche Grünfläche gemäß der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern" hat eine Gesamtgröße von 2.067 m². Es ergeben sich für die öffentlichen Parkanlage einschl. Kiosk/Bootsverleih der Bedarf von 10 Kfz- und 41 Fahrradstellplätzen.

Die dargestellten 18 Kfz-Parkplätze für die öffentliche Grünfläche mit allen ihren Nutzungen sind ausreichend. In dieser Fläche sowie in der öffentlichen Grünfläche sind die erforderlichen Fahrradstellplätze möglich.

Die Zahl der Kfz-Stellplätze bedingen nur ein so geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen, dass ein Verkehrskonzept nicht erforderlich ist.

Gebühr beschwert oder es müssen neue Verkehrswege- bzw. maßnahmen vorbereitet werden. Ohne dies, ist die Bauleitplanung fehlerhaft.

Seltene Ereignisse innerhalb der öffentlichen Grünfläche wie öffentliche Feste o.ä. sind über den Stellplatznachweis nicht abzubilden. Dieses gilt gleichermaßen für alle bereits heute in Dattenfeld stattfindenden öffentliche Feste. Das bei den bereits mehrfach beschriebenen Veranstaltungen als "seltene Ereignisse" die Besucherzahlen höher werden ist bekannt. Diese Zahlen sind zur Planung und Beantragung der Veranstaltung zu prognostizieren. Sie werden Gegenstand der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## **5.4** 4. Schalltechnische Prognose

Wir machen hier ausdrücklich die Ausführungen unter 3. Schalltechnische Untersuchung auf S. 4 der Stellungnahme unserer Mandantschaft vom 01.02.2022 nochmals zum Gegenstand dieses Schreibens.

Das Schallgutachten geht von falschen Annahmen aus. 20 Gastronomieplätze sind vielleicht als Minimumannahme zu betrachten, es fehlt dann aber die Maximumbewertung. Es ist davon auszugehen, dass die baulichen Möglichkeiten ausgenutzt werden.

Insgesamt ist die vorgelegte Schalltechnische Prognose fehlerhaft.

## zu 5.4. Schalltechnische Prognose

Die schalltechnische Untersuchung umfasst den Verkehrslärm, dem Parkplatzlärm und dem Lärm der Nutzung der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage". Die schalltechnische Beurteilung der Nutzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche erfolgen auf der Grundlage der Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und des Erlasses zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen.

Die schalltechnische Beurteilung der öffentlichen Straßen und des öffentlichen Parkplatzes erfolgt nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen". Entsprechend der Regelwerke werden die Lärmimmissionen durch den Verkehr aufgrund des gemessenen Verkehrsaufkommens auf der Hauptstraße ermittelt. Für die schützenswerten Nutzungen im Plangebiet ergeben sich keine Überschreitungen der Orientierungswerte.

Der Bau des Parkplatzes stellt einen Neubau dar. Es ist bezüglich der Bestandsbebauung gemäß der 16. BImSchV - "Verkehrslärmschutzverordnung" zu prüfen, ob hierdurch die Grenzwerte von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) eingehalten werden. An der nächst angrenzenden Fassade schützenswerter Wohnbebauung werden Werte von tags 43 dB(A) und nachts 39 dB(A) erreicht. Schallschutz ist somit nicht erforderlich.

Für die außengastronomische Nutzung am Kiosk (ca. 20 Plätze) werden unter Anwendung der üblichen Emissionsparameter (gehobenes sprechen mit Impulszuschlag) werden die Richtwerte außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten sowie zur Nachtzeit deutlich unterschritten.

Die in der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" möglichen "Veranstaltungen" sind im Sinne des Immissionsschutzrecht sogenannte "seltene" Ereignisse, die "nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 18 Tagen (24 Stunden-Zeitraum) eines Kalenderjahres

und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2. aufeinander folgenden Wochenenden" auftreten dürfen.

Für diese seltenen Ereignisse dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden. Im Rahmen der Kenntnisse der Gemeinde Windeck besteht kein Zweifel, dass die Zahl von 18 seltenen Ereignissen durch Feste oder Veranstaltungen von Vereinen, Brauchtum oder Gemeinde in Dattenfeld nicht erreicht wird und noch nie erreicht wurde.

Die Kommunen sind angehalten in der Planung und Genehmigung solcher Veranstaltungen die Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu berücksichtigen.

Die Gemeinde wird die o.a. Freizeitlärmrichtlinie jetzt und in Zukunft beachten und die Einhaltung der o.a. maximalen Immissionsrichtwerte fordern.

Das vorliegende, rechtlich und technisch einwandfreie, Schallgutachten belegt, das keine unzumutbare Immissionsbelastung der Nachbarn des Änderungsbereichs durch die zulässigen Nutzungen innerhalb des Änderungsbereichs erfolgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

#### 5.5 5. Kein Immissionsschutz

Die Begründung zum Entwurf enthält weder in den textlichen Erläuterungen noch in den Anlagen einen Vorschlag oder Maßnahme zum Schutz der angrenzenden Nachbargrundstücke im Norden vor Geräusch- und Geruchsimmissionen. Hierzu hat die bestehende Stellungnahme bereits eingehend ausgeführt.

Unter Immissionsschutz fällt anerkanntermaßen auch der Schutz vor Lichteinwirkungen. Sowohl die an- und abfahrenden Autos als auch die Außengastronomie mit der Außenbeleuchtung wirken auf die Nachbarbebauung. Zu den schädlichen Einwirkungen, gerade zur Dämmerung und Nachtzeit, sind keine Aspekte beleuchtet worden.

## zu 5.5: Immissionschutz

Das vorliegende, rechtlich und technisch einwandfreie, Schallgutachten belegt, das keine unzumutbare Immissionsbelastung der Nachbarn des Änderungsbereichs durch die zulässigen Nutzungen innerhalb des Änderungsbereichs erfolgen. Auf die Ausführungen zu 5.4 wird verwiesen.

Aufgrund der zulässigen Nutzungen innerhalb der öffentlichen Parkanlege ist nicht mit Geruchsimmissionen zu rechnen.

Gemäß textlicher Festsetzung muss die öffentliche Parkplatzanlage - mit Ausnahme der Zufahrt und der Zugänge eingegrünt werden. Diese Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass die Eingrünung durch einer 1,20 m hohen Laubhecke erfolgen muss. Ein Sicht- und Blendschutz für die benachbarten schützenswerten Nutzungen ist somit gegeben.

Die Beleuchtung des öffentlichen Parkplatzes wird auf diese Fläche beschränkt und erfolgt in Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtung. Streulicht auf Nachbargrundstücke wird durch geeignete Wahl der Leuchtenstandorte und der Leuchtentypen vermieden. Die öffentliche Parkanlage wird nicht beleuchtet. Die bereits vorhandene Beleuchtung des Siegweges bleibt erhalten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

5.6	6. Keine sicherheitsrelevanten Maßnahmen	zu 5.6: keine sicherheitsrelevanten Maßnahmen
	Es stellt einen Abwägungsausfall dar, wenn die Planung nicht berücksichtigt, dass im Vergleich zu vorher Personen auf ein Nachbargrundstück – sogar mit Außengastronomie - angezogen werden. Hierzu findet sich kein Vorschlag, wie das bestehende Nachbargrundstück mit Wohnnutzung gesichert wird.	Die bisherigen rechtskräftigen Ausweisungen im Änderungsbereich "allgemeines Wohngebiet und private Grünfläche "Parkanlage" lassen die Nutzung durch "Personen" im "Freibereich" der Grundstücke zu, wenn diese Nutzung die gesetzlichen Immissionsrichtwerte oder -grenzwerte einhält.
		Gem. § 4 (2) sind im allgemeinen Wohngebiet sind auch "die der Versorgung des Gebiets dienenden …Schank- und Speisewirtschafte" allgemein zulässig. Dieses schließt auch Außengastronomie (außerhalb des Nachtzeitraums) ein.
		Der Aufenthalt von "Personen" in der rechtskräftig ausgewiesenen privaten Grünfläche "Parkanlage" ist unbeschränkt zulässig. Dabei kommt es regelmäßig nicht darauf an, ob es sich um die Grundstückseigentümer oder um "Dritte" handelt. Entscheidend ist, ob die Nutzung der Zweckbestimmung "Parkanlage" entspricht und ob die gesetzlichen Immissionsrichtwerte oder grenzwerte eingehalten werden.
		Sowohl durch die bereits zulässigen Nutzungen, als auch durch die geänderten zulässigen Nutzungen, geht keine Gefahr aus, die eine "Sicherung" der angrenzenden Wohnnutzung erfordern würden.
		Im Übrigen ist es den Angrenzern unbenommen, ihre Grundstücke - im Rahmen der rechtlichen Normen - so einzufrieden, wie es ihren individuellen Sicherheitsbedürfnis entspricht.
		Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.7	Wir halten aus verschiedenen Gründen die vorgelegte Bauleitplanung für	zu 5.7: Bauleitplanung fehlerhaft und rechtswidrig
	fehlerhaft und damit rechtswidrig.	Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 "Dattenfeld - Ortskern" erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde, sie wird entsprechend der gesetzlichen Anforderungen erstellt und entspricht den beschlossenen Zielen der Gemeinde Windeck.
		Es obliegt der zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Bauleitpläne der Gemeinden auf ihre Bestandskraft hin zu beurteilen.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.